



Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

Elektronisches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Bispingen, den 11. Dezember 2025

Nr. 17/2025

Inhalt

Bekanntmachung Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet Bispingen	2
Bekanntmachung der Gemeinde Bispingen über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Steuern.....	3

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen
(05194) 398-0

Telefon:

rathaus@bispingen.de

E-Mail:

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis
nach Bedarf

Verantwortlichkeit:

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

Erscheinungsweise:

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

Kostenloses Abonnement:

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des
Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien
gefertigt werden.

Ausdrucke:

Bekanntmachung

Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet Bispingen

Die nächste Schau der Wasserläufe III. Ordnung ist am 14.01.2026 vorgesehen.

Die räumpflichtigen Eigentümer bzw. Anlieger werden gebeten, die notwendigen Unterhaltungsarbeiten termingerecht so durchzuführen, dass eine ausreichende Vorflut gewährleistet ist. Die Unterhaltungspflicht umfasst insbesondere das Entkrautnen des Grabens, Ausmähen der Böschung und Auswerfen der Grabensohle. Das Räumgut ist unverzüglich zu beseitigen. Es kann auf den Anliegergrundstücken so eingebracht werden, dass es nicht wieder in das Wasser gelangen kann und keine Uferböschungen entstehen.

Es wird auf § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (i.d.F. vom 29.07.2009) hingewiesen, insbesondere, dass ein Rückschnitt von Röhrichten und Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig ist. Röhrichte dürfen nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Bispingen, den 11.12.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Bünger

Bekanntmachung der Gemeinde Bispingen

über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Steuern

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes sowie nach § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung können Abgaben durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Diese Regelung gilt bei Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Für folgende Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2026 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

Grundsteuer A, Grundsteuer B und Hundesteuer

Werden die Hebesätze der Grundsteuern bzw. die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, erhalten Sie entsprechende Änderungsbescheide.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Bispingen – Der Bürgermeister -, Borsteler Str. 4/6, 29646 Bispingen, zu richten.

Die Klageerhebung hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bispingen, den 11.12. 2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis